

## Offene Fragen Schutzkonzepte (Gross)Veranstaltungen

Stand: 18.09.2020

Frage	Antworten
<p><b>Schutzmassnahmen Abstand / Maske: kumulativ oder nicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unsicherheit zur Interpretation der Verordnung und Aussagen von Kantonen bei Veranstaltungen bis zu 1000 Personen: Der Sport gibt eine dringende Empfehlung zum Tragen von Gesichtsmasken bei allen Veranstaltungen ab.</li>   <li>- Bleibt die Vorschrift zur Bildung von Sektoren von max. 300 Personen auch wenn Gesichtsmasken getragen werden?</li>   <li>- Ist es korrekt, dass für die Nutzung der sanitären Anlagen oder die Nutzung eines Catering-Angebotes das Verlassen des Sektors mit Maske möglich ist?</li> </ul>	<p>BAG:</p> <p>Bei Veranstaltungen zwischen 300 und 1000 Personen: Sektoren nur dann, wenn Kontaktdatenerhebung, d.h. wenn weder Einhaltung Mindestabstand noch Schutzmassnahmen (Art. 6 Abs. 2).</p> <p>Anmerkung Roy Salveter: juristisch gesehen kann Maske Abstand ersetzen. Praktisch hoch problematisch / risikoreich. Wer überprüft, ob Masken korrekt getragen werden (Verantwortung Veranstalter!)? Empfehlung: Abstand plus Maske bei 300-1000</p> <p>Bei Grossveranstaltungen im Gelände, an denen Stehplätze vorgesehen sind: Immer Sektoren <b>und</b> Schutzmassnahmen (Art. 6a Abs. 2). Ja, ist korrekt. Ziff. 5.2 des Anhangs (für Spiele Profiligen auch Art. 6b Bst. a)</p> <p>Ja</p>
<p><b>Buff als Gesichtsmaske</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kann statt einer Gesichtsmaske ein «Buff» (Schlauch wie oft im Wintersport verwendet) getragen werden?</li> </ul>	<p>BAG:</p> <p>Nein (Weitere Infos dazu <a href="#">hier</a>)</p>
<p><b>Abgrenzung der Verantwortung der Veranstalter hinsichtlich räumlichem Perimeter?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist es angebracht, dass die Veranstalter in einem Schutzkonzept eine klare Abgrenzung ihrer Verantwortung zu räumlichen Perimeter integrieren (Bsp. Zaungäste entlang einer Velostrecke, Zaungäste entlang der Piste bei einem Ski-Rennen, spontane Zuschauer entlang der Strecke beim Engadin-Ski-Marathon oder einer Laufveranstaltung?)</li> </ul>	<p>BAG:</p> <p>Ja, das ist angebracht, damit der Kanton weiss, um welche Aspekte sich der Veranstalter kümmert und um welche nicht. Fraglich ist dann aber, ob die Kanton ein Schutzkonzept akzeptieren, in dem die Veranstalter ihre Verantwortung betr. Zuschauer am Pistenrand etc. einfach verneinen. Das Schutzkonzept muss die gesamte Veranstaltung betreffen, auch das, was am Rande geschieht (vgl. Ziff. 6 Bst. a Ziff. 6 des Anhangs, sowie Ziff. 6 Bst. b.</p> <p>Vorschlag Formulierung durch Arbeitsgruppe:</p>

<p>- Wann kann der Veranstalter auf die Eigenverantwortung jedes einzelnen zählen, wann ist er in der Pflicht (Bsp. es gibt genug Platz um Abstand zu halten bei einem Event mit 300 Zuschauenden – braucht es dennoch zwingend die Erfassung der Kontaktdaten oder andere zusätzliche Schutzmassnahmen?).</p>	<p>Der Veranstaltungsperimeter, für den der Veranstalter verantwortlich ist, beinhaltet sämtliche Bereiche mit Zugangsbeschränkungen (bsp. Mixed-Zonen, Medienbereiche, weitere Akkreditierte Zonen, Startblock, Garderoben, Sitzplätze/Stehplätze für Zuschauer, VIP-Bereiche,...), Bereiche mit spezifischen Angeboten und Dienstleistungen für die Mitwirkenden (bsp. Start-/Zielgelände, Athleten-Hospitality, Warm-up Zonen, Startnummernausgabe, Sanitätsbereiche, Massage etc.) sowie Zonen in denen Unterhaltung irgendwelcher Art geboten wird (bsp. Festwirtschaft, Speaker, Musik etc.). Nicht als Veranstaltungsperimeter gelten alle Bereiche im öffentlichen Raum zwischen diesen einzelnen Zonen, insbesondere die öffentlich für jedermann zugänglichen Rennstrecken/Wettkampfgelände. Der Veranstalter ist verpflichtet, auch die Beteiligten (v.a. Zuschauer) ausserhalb des Veranstaltungsperimeter über die Einhaltung der allg. gültigen Gesundheitsmassnahmen und Empfehlungen zu informieren.</p> <p>BAG: Die Erfassung der Kontaktdaten braucht es immer dann, wenn das Schutzkonzept weder die Einhaltung des Mindestabstands gewährleisten kann, noch andere Schutzmassnahmen vorgesehen sind. In einem Konzertsaal für 900 Leute (stehend) kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Abstand bei 300 Besucherin eingehalten wird; sie werden alle vorne zur Bühne gehen.</p>
<p><b>Sektoren mit 300 Personen – Klärung max. 300 gleichzeitig oder total?</b></p> <p>- Wir interpretieren die Verordnung, dass die 300 Personen als Grenze für die gleichzeitige Anwesenheit zu verstehen ist (Bsp. 80 Personen verlassen nach Kat. 1 die Veranstaltung respektive den Sektor, dürfen wieder 80 andere rein?).</p>	<p>BAG: Korrekt. Anmerkung Roy Salveter: wird in Praxis meist strenger gehandhabt (zu Recht), ansonsten ergeben sich im Tag z.B. 500 Kontaktmöglichkeiten &gt; Tracing nahezu unmöglich. Wenn jedoch die Zeiten Ein / Aus systematisch erfasst werden, kann die Anzahl zu kontaktierenden Personen eingegrenzt und verringert werden.</p>
<p><b>Erfassung der Kontaktdaten bei Veranstaltungen unter 300</b></p> <p>- Der Sport gibt eine Empfehlung der Kontaktdaten ab, gemäss Verordnung ist dies jedoch nicht zwingend. Korrekt?</p>	<p>BAG: Doch, das ist zwingend, wenn weder der Mindestabstand eingehalten wird noch andere Schutzmassnahmen vorgesehen sind (Art. 4 Abs. 2 Bst. b).</p>
<p><b>Klärung Gültigkeit Art. 6b</b></p> <p>Wir gehen davon aus, dass Artikel 6b der Verordnung nur für die beiden höchsten Profiligen im Eishockey und Fussball (Herren) gilt. Gibt es dazu eine Bestätigung in den Erläuterungen zur Verordnung?</p>	<p>BAG: Nein, die Verordnung schränkt nicht ein auf Fussball und Eishockey. Art. 6b gilt auch für andere Profiligen, wenn &gt; 1000 Zuschauer (u.U. denkbar im Basketball)</p>

<p><b>Update Reisebestimmungen und Quarantäne-Pflicht:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wo finden wir die neuste Verordnung?</li> <li>- Zentral ist für uns, ob eine Aussage zu „Berufssportler“ integriert ist und wie diese zu interpretieren ist. Wir verstehen darunter grundsätzlich Top-Sportler*innen der verschiedenen Alterskategorien und der nationalen Kader (Bsp. auch eine Junioren-Weltmeisterin oder Nachwuchs-Nationalteam respektive U-23-National-Team in der Leichtathletik oder im Radsport).</li> <li>- Bei der Einreise von ausländischen Sportler*innen zur Teilnahme an unverschiebbaren internationalen Sportevents in der Schweiz gehen wir davon aus, dass die Art (Bedeutung) der Veranstaltung (und selbstverständlich das vorliegende Schutzkonzept) vorgibt, ob die Teilnehmenden aus dem Ausland von einer Quarantänepflicht ausgenommen werden können. Ist unsere Annahme korrekt?</li> </ul>	<p><b>BAG:</b> Die Verordnung in der aktuellen Fassung ist in der Systematischen Rechtsammlung aufgeschaltet. Integriert ist «als Teilnahme an einer Veranstaltung gilt namentlich die in der Regel <i>berufsmässige Teilnahme an einem Sportwettkampf</i> oder Kultur Anlass sowie an einem Fachkongress für Berufsleute.» (Art. 4 Abs. 1 Bst. g; für Sportler, die nach einem Wettkampf im Ausland zurück in die Schweiz kommen).</p> <p>Für ausländische Profisportler gilt Art. 5 Abs. 1 Bst. d («max. 5 Tage beruflich notwendig und unaufschiebbar»).</p> <p>Anmerkung Roy Salveter: Mitglieder Nationalkader (auch Nachwuchs) kann als (Teil-)Berufssport interpretiert werden.</p>
<p><b>Vorgaben/Anforderungen an Schutzkonzepte von Veranstaltern im Ausland</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Welche Kriterien muss ein Schutzkonzept eines Veranstalters im Ausland beinhalten, damit die Schweizer Teilnehmenden bei ihrer Rückreise in die Schweiz von einer Ausnahmegenehmigung bei der Quarantänepflicht profitieren können?</li> </ul>	<p><b>BAG:</b> Diesbezüglich gibt es keine weiteren Vorgaben. Es gehört aber sicher auch dazu, dass die Sportler im Ausland keine Diskotheken oder Clubs besuchen.</p>
<p><b>Selbstdeklaration</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Swiss Olympic plant eine Empfehlung der Tracing App «Mindul». Beim Check-In ist eine Integration einer Selbstdeklaration geplant. Dazu sind die beiden folgenden Fragen integriert: <ul style="list-style-type: none"> <li>- haben Sie Erkältungsbeschwerden und/oder Feiber?</li> <li>- Hatten Sie in den letzte 14 Tagen bewusst Kontakt zu einem Covid-19?</li> </ul> Wir möchten sicherstellen, dass diese beiden Fragen die Selbstdeklaration gemäss Verordnung abdecken. Ist das sicher gestellt?</li> </ul>	<p><b>BAG:</b> Die Verordnung macht keine weiteren Vorgaben zur Selbstdeklaration. 5.1bis Der Einlass von Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen, ist unzulässig. Es sind hierzu geeignete Vorkehren zu treffen, namentlich die Pflicht zur Selbstdeklaration der Besucherinnen und Besucher sowie die Verweigerung des Einlasses von Personen mit offensichtlich erkennbaren Symptomen. Aus dem Anhang (in Kraft ab 1.10.)</p>
<p><b>Selbstdeklaration – Fragen zum Schadenersatz</b></p> <p>Es geht um die Frage, wer verantwortlich ist wenn einem Zuschauenden der Eintritt verwehrt bleibt. Wer haftet in diesem Fall? Bsp.: Wenn eine Person ein Ticket gekauft hat und dann beim Check In eine Frage mit JA beantworten muss, wird ihm der Zugang zum Event verweigert. Kann diese Person Schadensersatz (Ticketpreis) anfordern und wenn ja, wer muss dafür aufkommen?</p>	<p><b>BAG:</b> Ob die Preise rückerstattet werden, ist eine Frage des Vertragsrechts und damit der anwendbaren bzw. vereinbarten Vorgaben. Keine Rückerstattung, wenn es von Anfang an klar ist, dass Personen mit Symptomen nicht eingelassen werden und eine Rückerstattung schon anlässlich des Ticketkaufs ausgeschlossen wird. Es kann aber auch Rückerstattung vereinbart werden. Die Ticketkäufer können auch eine Ticketversicherung abschliessen (ist im Konzertbereich gebräuchlich).</p>

Überkantonale Veranstaltungen - Wie kann sichergestellt werden, dass es eine Absprache zwischen den Kantonen geben wird?	GDK:
- Versicherungsangebote Epidemie - Forderungen Ticketing-Inhaber - Absicherung Veranstalter bei Absage	Swiss Olympic: Im Moment keine Versicherungslösung möglich gemäss Abklärungen mit der Schweizerischen Versicherungsgesellschaft. Ist nur realistisch, wenn sich der Bund «beteiligt» und wird dauern..
Kontaktliste der Kantone für Bewilligungsinstanzen	GDK: Kontaktdatenliste der GDK folgt.
Selbstdeklaration: Ist es möglich, dass diese in die AGB bei der Anmeldung / Kauf Ticket inkludiert wird. Und dann beim Eintritt in Stadien/Arena mit Komm-Mittel wie Plakat nochmals darauf hingewiesen wird > aber keine weitere persönliche Abfrage sondern nur Kommunikation an die Teilnehmenden und Zuschauenden?	BAG: